

Bekanntmachung

**B 15neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;
 Änderung der beiden Planfeststellungen in der Fassung vom 30.9.2014 Az. 32-4354.2-4/B15neu für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB und Az. 32-4354.2-5/B15neu für den Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB von Bau-km 33+141 bis Bau-km 33+938 (Änderungsbereich)**

und

**Kreisstraße LA 25;
 Planfeststellung für den Neubau der Zubringerstraße LA 25 von der Bundesstraße 15alt bis zur Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350 im Gebiet der Gemeinde Neufahrn i. NB mit ökologischen Ausgleichsflächen auch im Gebiet des Marktes Ergoldsbach (Gemarkung Iffelkofen)
 Gemeinsame Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG und Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung), vom 26.1.2016, Nr. 32-4354.2-4 u. 5/B 15neu, der die oben genannten Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

vom 08.02.2016	bis (einschließlich) 23.02.2016
In Gemeinde Neufahrn i. NB (Rathaus), Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i. NB, I. Stock, Zi.-Nr. 10	
während der Dienststunden Vormittags: Mo., Di., Mi., Fr.: 07.30 – 12.00 Uhr, Do. 08.00 – 12.00 Uhr, Nachmittags: Mo. – Mi. 13.00 – 16.00 Uhr, Do.: 13.00 – 18.00 Uhr.	

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Pläne können auch bei der Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Regensburg, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg und beim Landkreis Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut eingesehen werden. Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen und die Bekanntmachung auch im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter „Planung und Bau/Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht/Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Trägern der Vorhaben und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.



Neufahrn i. NB, 01.02.2016
 Ort, Datum

Unterschrift **Forstner**
 1. Bürgermeister